



**S** **Hochwürdigsten/**

Durchlauchtig: vnd Hoch gebornen Fürsten vñ  
Herrn / Herrn Christian Wilhelm /

Postulanten Administratoren des Primat Erzb.

Stifts Magdeburg vnd Stifts Halberstadt / Marggraff zu  
Brandenburg / In Preussen / zu Stetin / Pommern der Cassu-  
ben vnd Benden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägern-  
dorff Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rū-  
gen / gnädigster zuvorlässiger doch ernster Befehl ist hiermit an  
alle vnd jede deroselben Untertanen vnd Lehleute jeder örter  
im Sahlkreiß vnd der Stadt Halle / daß sie von stund vnd an-  
gesichts dieses / mit ihrer besten Gewehr / die sie haben vnd er-  
langen mögen / auff sein / vnd sich anhero zu wieder eroberung  
der Moritzburg verfügen / hinter ihnen zu Hause verlaß nehmen  
vnd bestellen / das Augenblicklich die Kundschafften vnd Nach-  
richtungen von Feindlichen genandten Keyserischen Befeh-  
lichshabern vnd ihren Anhängern hiehero bringen / was sie  
von Feindlichen Volcke ertapffen niederlegen / vnd wie sie vor-  
kehren vnd vermögen / diese Nothrettung trewlich befördern  
vnd bedienen.

Das gereicht Gott dem Allmächtigen zu  
Ehren / der Christlichen Evangelischen Kirchen / dem geliebten  
Vaterlande vnd Ihrer jeden eigener vnd der seinigen zeitlichen  
Wolffahrt / Darzu sich Ihre Fürstl. Gn. gnädigst vestiglich  
vorlassen / Datum Halle am 9. Augusti / Anno 1630.

720 X

21





24

24

23



Du  
He  
Pol

Stifts Magdeburg  
Brandenburg/ In P  
ben vnd Benden / a  
dorff Herkogen / Bur  
gen / gnädigster zuve  
alle vnd jede der selbe  
im Sahlkreiß vnd de  
gesichts dieses / mit ih  
langen mögen / auff s  
der Morisburg verfü  
vnd bestellen / das Au  
richtungen von Fein  
ichshabern vnd ihre  
von Feindlichen Vole  
tehen vnd vermögen  
vnd bedienen. Da  
ehren / der Ehrliche  
Baterlande vnd Ihre  
Volfahrt / Darzu si  
orlassen / Datum Ha



ürdigsten/  
bornen Fürsten vñ  
n Wilheini/  
des Primat Erh  
dt / Marggraff zu  
mmern der Cassu  
ossen vnd Jägern  
nd Fürsten zu Kü  
fehl ist hiermit an  
nleute jeder örter  
von stund vnd an  
sie haben vnd er  
wieder eroberung  
se verlaß nehmen  
hafften vnd Nach  
serischen Befeh  
ingen / was sie  
/ vnd wie sie vor  
ewlich befördern  
Allmächtigen zu  
n / dem geliebten  
einigen zeitlichen  
nädigst vestiglich  
no 1630.

720

21

